

Bezeichnung »Mörder«

Unter der Schlagzeile »Der Mädchenmörder vom Weihnachtsmarkt - ein Spielzeugverkäufer« berichtet eine Boulevardzeitung über ein Tötungsdelikt in einer Kleinstadt. Im Text wird der Täter als »schrecklicher Mädchenmörder« bezeichnet und wie folgt kenntlich gemacht: Sein Vorname wird genannt, der Familienname abgekürzt, sein Alter wird angegeben, der Wohnort veröffentlicht und es wird erwähnt, dass er mit Spielzeug handelt. Das siebenjährige Opfer ist abgebildet und mit vollem Namen genannt. Es wird berichtet, der Mann habe die Tat gestanden. Ein Leser des Blattes sieht den Spielzeugverkäufer ohne Einschränkung als Mörder dargestellt. Daran ändere auch das Geständnis nichts, denn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe noch kein rechtskräftiges Schuldurteil vorgelegen. Die Abbildung des Mädchens und die Nennung seines Namens hält der Beschwerdeführer gleichfalls für unzulässig. (1991)

Der Deutsche Presserat wertet die Beschwerde als unbegründet. Ziffer 13 (=> heute Ziffer 8 Richtlinie 8.1) des Pressekodex und Richtlinie 13.1 dienen dem Schutz konkreter Personen. Beide Bestimmungen enthalten das Verbot, Verdächtige vor einem gerichtlichen Urteil als Schuldige hinzustellen. In dem hier beanstandeten Artikel bleibt jedoch die Person des Täters trotz der erwähnten Angaben anonym. Die Bezeichnung »Mörder« ist damit lediglich eine Wertung der Straftat. Sie bleibt zulässig, solange sie nicht auf eine namentlich benannte oder identifizierbare Person bezogen werden kann. Eine Vorverurteilung von Personen, die nicht zu identifizieren sind, kann es naturgemäß nicht geben. Nach Auffassung des Presserats stellen die Namensnennung und die Veröffentlichung eines Porträtfotos des Opfers keinen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Mädchens dar. Es ist in diesem Fall offenkundig, dass dem Opfer des Verbrechens nach dem Tod kein Schaden zugefügt wurde.

(B 22/92)

Aktenzeichen: B 22/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet